

Richtlinie für die Durchführung von Modellvorhaben im Bereich der Ausbildung nach den Berufsgesetzen der Hebammen, Physiotherapeuten, Logopäden und Ergotherapeuten in Thüringen

1. Vorhaben unter Nutzung der Modellklauseln nach

- § 4 Abs. 5 Ergotherapeutengesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246),
- § 6 Abs. 3 Hebammengesetz vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902),
- § 4 Abs. 5 Gesetz über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529) und
- § 9 Abs. 2 Masseur- und Physiotherapeutengesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084)

sollen der Erprobung von Ausbildungsangeboten zur Weiterentwicklung der genannten Berufe dienen. Neben den in Satz 1 genannten Modellklauseln gelten die nachfolgenden Regelungen dieser Richtlinie.

2. Ausbildungsangebote nach Nummer 1 Satz 1 sind an Hochschulen in Thüringen als Studiengänge auszugestalten, bei denen die Hochschule ganz oder teilweise an die Stelle der staatlich anerkannten Berufsfachschule des Gesundheitswesens tritt. Die Hochschule hat als Trägerin des Modellvorhabens das Erreichen des Ausbildungsziels der in Satz 1 genannten Gesetze sicherzustellen.

3. Modellvorhaben nach Nummer 1 haben den Absolventen über die Ausbildung nach den Berufsgesetzen hinaus zusätzliche, wissenschaftliche Qualifikationen zu vermitteln, die der Weiterentwicklung der Gesundheitsfachberufe und ihrer Ausbildung dienen. Für die Modellvorhaben ist eine Studienzeit von höchstens vier Jahren (acht Semester) vorzusehen.

4. Modellvorhaben nach Nummer 1 bedürfen der Zustimmung des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums. Die Zustimmung ist schriftlich und im Einvernehmen mit dem für die fachschulische Ausbildung nach den in Nummer 1 genannten Berufsgesetzen zuständigen Ministerium zu erteilen.

5. Hochschulen, die ein oder mehrere Modellvorhaben anbieten wollen, haben dies dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium mindestens sechs Monate vor Beginn des Lehrbetriebs schriftlich anzuzeigen. Das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium beteiligt das für die fachschulische Ausbildung nach den in Nummer 1 genannten Berufsgesetzen zuständige Ministerium.

6. Die Anzeige nach Nummer 5 Satz 1 hat mindestens folgende Inhalte zu umfassen:

- a) eine Erläuterung der Konzeption des Modellvorhabens; Dabei ist darzulegen, wie die durch die Studien- und Prüfungsordnung vorgegebenen Inhalte des theoretischen und praktischen Unterrichts sowie die praktischen Ausbildungszeiten in das Modellvorhaben integriert werden. Des Weiteren ist darzulegen, wie die staatliche Prüfung in das Studium integriert werden soll.
- b) den Nachweis der personellen Kapazitäten zur Sicherstellung der Ausbildung nach dem Berufsgesetz;
- c) den Nachweis der vorhandenen räumlichen und apparativen Infrastruktur zur Sicherstellung der Ausbildung nach dem Berufsgesetz und
- d) den Nachweis einer hinreichenden Anzahl von Kooperationspartnern zur Sicherstellung der praktischen Ausbildung nach dem Berufsgesetz.

7. Die Hochschule darf den Studienbetrieb in einem Modellvorhaben nach Nummer 1 nicht aufnehmen, solange der Studiengang nicht durch eine anerkannte Akkreditierungsagentur positiv akkreditiert wurde.

8. Die Zustimmung nach Nummer 4 ist zu erteilen, wenn

- das angezeigte Modellvorhaben erwarten lässt, dass es die Voraussetzungen nach Nummer 3 erfüllt,
- die Hochschule nachgewiesen hat, dass sie über hinreichende personelle, institutionelle, räumliche und apparative Ressourcen verfügt, um das Ziel des Modellvorhabens zu erreichen, und
- die hochschulrechtlichen Anforderungen für die Einrichtungen von Studiengängen erfüllt sind.

9. Die Zustimmung nach Nummer 4 hat Regelungen über die wissenschaftliche Begleitung und Auswertung des Modellvorhabens nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Gesundheit, veröffentlicht im Bundesanzeiger 2009, S. 4052 f., zu enthalten. Die wissenschaftliche Begleitung und Auswertung des Modellvorhabens ist durch die Hochschule zu gewährleisten, die eine unabhängige Einrichtung mit der Durchführung zu betrauen hat. Die Beauftragung der Einrichtung bedarf der Zustimmung des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums, das das für die fachschulische Ausbildung nach den in Nummer 1 genannten Berufsgesetzen zuständige Ministerium beteiligt. Die Einrichtung hat bei der Begleitung und Auswertung mit der Hochschule und den beteiligten Ministerien zusammenzuarbeiten. Die Ergebnisse der Auswertung sind unmittelbar nach deren Abschluss zu veröffentlichen. Die Kosten der wissenschaftlichen Begleitung und Auswertung des Modellvorhabens trägt die Hochschule.

10. Die Vorschriften über das Prüfungsverfahren in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Gesundheitsberufe gelten mit der Maßgabe, dass die Hochschule als Trägerin des Modellvorhabens an die Stelle der staatlich anerkannten Berufsfachschule tritt. Die Hochschule hat die organisatorische Durchführung der staatlichen Prüfung und die Beteiligung der nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zu beteiligenden Stellen und Personen sicherzustellen.

11. Die hochschul- und hochschulzulassungsrechtlichen Regelungen bleiben unberührt.

12. Diese Richtlinie tritt am 31. Dezember 2017 außer Kraft. Ausbildungen, die in Modellvorhaben nach dieser Richtlinie bis zu diesem Zeitpunkt begonnen werden, werden nach den Regelungen dieser Richtlinie zu Ende geführt.

13. Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger in Kraft.

Erfurt, den 29. August 2011

Dr. Wolfram Eberbach
Abteilungsleiter

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Erfurt, 31.08.2011
Az.: 44.2-5501-2
ThürStAnz Nr. 39/2011 S. 1252